



This document has been provided by the International Center for Not-for-Profit Law (ICNL).

ICNL is the leading source for information on the legal environment for civil society and public participation. Since 1992, ICNL has served as a resource to civil society leaders, government officials, and the donor community in over 90 countries.

Visit ICNL's **Online Library** at
<http://www.icnl.org/knowledge/library/index.php>
for further resources and research from countries all over the world.

Disclaimers

Content. The information provided herein is for general informational and educational purposes only. It is not intended and should not be construed to constitute legal advice. The information contained herein may not be applicable in all situations and may not, after the date of its presentation, even reflect the most current authority. Nothing contained herein should be relied or acted upon without the benefit of legal advice based upon the particular facts and circumstances presented, and nothing herein should be construed otherwise.

Translations. Translations by ICNL of any materials into other languages are intended solely as a convenience. Translation accuracy is not guaranteed nor implied. If any questions arise related to the accuracy of a translation, please refer to the original language official version of the document. Any discrepancies or differences created in the translation are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.

Warranty and Limitation of Liability. Although ICNL uses reasonable efforts to include accurate and up-to-date information herein, ICNL makes no warranties or representations of any kind as to its accuracy, currency or completeness. You agree that access to and use of this document and the content thereof is at your own risk. ICNL disclaims all warranties of any kind, express or implied. Neither ICNL nor any party involved in creating, producing or delivering this document shall be liable for any damages whatsoever arising out of access to, use of or inability to use this document, or any errors or omissions in the content thereof.

III. BETRIEBSVERMÖGEN

§ 54: Begriff des Betriebsvermögens

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit¹⁾, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z.B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

VStR 2. Allgemeines über die Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen

(1) Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen umfaßt in der Regel diejenigen Wirtschaftsgüter, die ihm gehören, d. h. rechtlich sein Eigentum sind (§ 54 Absatz 1 BewG). Darüber hinaus sind aber die Vorschriften des § 11 StAnpG²⁾ zu beachten, wonach in bestimmten Fällen Wirtschaftsgüter nicht dem Eigentümer im Rechtssinn, sondern einer anderen Person zuzurechnen sind. § 11 Ziffer 4 StAnpG²⁾ gemäß werden Wirtschaftsgüter, die jemand im Eigenbesitz hat, nicht dem Eigentümer, sondern dem Eigenbesitzer zugerechnet. § 11 Ziffern 1 und 2 StAnpG²⁾ gemäß werden Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, dem Veräußerer, und Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet sind, dem Treugeber zugerechnet. Hat ein Betriebsinhaber Betriebsgegenstände einem Dritten zur Sicherung übereignet, so gehören diese Betriebsgegenstände steuerlich noch zu seinem Betriebsvermögen. Waren, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft und geliefert worden sind, sind nicht mehr dem Betriebsvermögen des Lieferers zuzurechnen.

(2) Wirtschaftsgüter, die zwar einem gewerblichen Betrieb dienen, aber nicht dem Betriebsinhaber gehören, können in der Regel nicht dem gewerblichen Betrieb zugerechnet werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter dem Ehegatten des Betriebsinhabers gehören. In diesem Fall sind die Wirtschaftsgüter § 24 Ziffer 1 BewG gemäß dem gewerblichen Betrieb des Betriebsinhabers zuzurechnen, wenn das Vermögen der Ehegatten § 75 Absatz 1 BewG gemäß zusammenzurechnen ist. Das gleiche gilt § 24 Ziffer 2 BewG gemäß, wenn bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Wirtschaftsgüter teils zum Gesamtgut, teils zum Vermögen des überlebenden Ehegatten gehören und das Gesamtgut § 76 BewG gemäß dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen ist. Wirtschaftsgüter der Kinder können in keinem Fall dem Betriebsvermögen des Vaters zugerechnet werden.

(3) Die Abhängigkeit einer Kapitalgesellschaft von einer natürlichen Person oder von einer anderen juristischen Person (Organverhältnis) führt nicht dazu, daß die Wirtschaftsgüter der Kapitalgesellschaft dem Betriebsvermögen der übergeordneten Person zugerechnet werden (RFH Urteil vom 26. Juli 1932. RStBl 1933 S. 136 letzter Absatz). Das gilt nicht, wenn nach Lage des einzelnen Falls die Kapitalgesellschaft als Treuhänderin oder als Zweigniederlassung der übergeordneten Person angesehen werden muß.

VStR 3. Unkörperliche Wirtschaftsgüter

(1) Für die Frage, inwieweit unkörperliche Werte, wie Firmenwert, Betriebsrechte, Kontingente, Herstellungsverfahren usw., innerhalb eines Betriebsvermögens als

¹⁾ cf. § 2 BewG - supra.

²⁾ Vol. 1^{er}, titre 3.

bewertbare Wirtschaftsgüter zu erfassen sind, gelten die grundsätzlichen Ausführungen im RFH-Urteil vom 28. Februar 1930, RStBl 1930 S. 287. Danach ist in erster Linie entscheidend, ob der Betrieb nach der Inflation für den Erwerb eines solchen Werts ein Entgelt gezahlt oder Aufwendungen gemacht und dadurch das Vorhandensein eines bewertbaren Wirtschaftsguts selbst anerkannt hat.

Beispiel:

A kauft ein in bester Geschäftslage einer Großstadt gelegenes alteingesessenes Ladengeschäft für 1.000.000 fr. Die ordnungsmäßige Vermögensaufstellung weist ein Betriebsvermögen von nur 600.000 fr. aus. A hat also einen Überpreis von 400.000 fr. bezahlt, um das besonders gut gelegene und gut eingeführte Geschäft zu bekommen. Dieser Überpreis ist als „Firmenwert“ mit dem Anschaffungspreis von 400.000 fr. zum Betriebsvermögen zu rechnen.

Ebenso ist ein bewertbares Wirtschaftsgut anzunehmen, wenn ein Betrieb einen solchen unkörperlichen Wert (z. B. ein Betriebsrecht), den er selbst nicht entgeltlich erworben hat, gegen Entgelt an eine andere Person verpachtet.

Beispiel:

Eine Dampfmühle hat unentgeltlich ein Mahlkontingent von jährlich 500 t überwiesen erhalten. Der Betrieb ist aus besonderen Gründen nicht in der Lage, das Kontingent voll auszunutzen. Er verpachtet deshalb auf die Dauer von zweieinhalb Jahren einen Teil seines Kontingents von 200 t an einen anderen Betrieb. Das Mahlkontingent ist im Betriebsvermögen der Dampfmühle mit einem Betrag anzusetzen, der sich bei einer Kapitalisierung des Pachtzinses, bemessen nach der Vertragsdauer, ergibt.

(²) Es kann im einzelnen Fall ein unkörperlicher Wert durch Zahlung eines Entgelts als bewertbares Wirtschaftsgut anerkannt sein. Es ist außerdem ein solches Wirtschaftsgut dann anzunehmen, wenn sich eine entsprechende allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat. Dazu Hinweis auf die RFH-Urteile vom 28. Juli 1934, RStBl 1934 S. 920 (Beteiligungsziffer am Zündwarenmonopol) und vom 26. Januar 1939, RStBl 1939 S. 553 (Bestellscheine bei einem Zeitschriftenvertrieb). Als Wert ist bei solchen Wirtschaftsgütern im allgemeinen der Betrag anzusetzen, der im Verkehr als üblich angesehen wird.

VStR 4. Verpachtete gewerbliche Betriebe

(¹) Als selbständiger gewerblicher Betrieb des Eigentümers gilt auch ein verpachtetes gewerbliches Unternehmen, bei dem die wesentlichen Betriebsgegenstände (Gegenstände des Anlagekapitals) mit verpachtet sind. Hinweis auf das RFH-Urteil vom 4. April 1935 (RStBl 1935 S. 1094) zu § 26 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BewG 1925. Diese Entscheidung hat auch für das geltende Recht Bedeutung.

(²) Die bloße Nutzung von Grundvermögen, z. B. die Vermietung von Gebäuden zu Wohnzwecken oder zu Betriebszwecken, stellt keinen gewerblichen Betrieb dar. Dasselbe gilt, wenn nur einzelne Wirtschaftsgüter (Betriebsgegenstände) verpachtet sind (Hinweis auf § 67 Ziffer 8 BewG).

(³) Bei Grundstücksgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland und bei sonstigen Personen im Sinn des § 56 Absatz 1 BewG gehören alle Wirtschaftsgüter zu ihrem Betriebsvermögen. Vermietete Grundstücke und verpachtete Wirtschaftsgüter sind bei diesen Personen stets Betriebsvermögen.

VStER 1. Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen

(¹) Zweifel darüber, ob Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen gehören oder nicht, bestehen oft in den Fällen, in denen die Wirtschaftsgüter nur teilweise betrieblichen Zwecken dienen.

Beispiele:

- A. Ein Gewerbetreibender benutzt einen Kraftwagen zum Teil für betriebliche, zum Teil für betriebsfremde Zwecke.
- B. Ein Rechtsanwalt benutzt Hausrat zum Teil für berufliche, zum Teil für Wohnzwecke.

BewG: Betriebsvermögen

(²) Ob Wirtschaftsgüter, die nur teilweise betrieblich genutzt sind, zum Betriebsvermögen gehören, ist bei der Einheitsbewertung ebenso zu entscheiden wie bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Derartige Wirtschaftsgüter sind danach in der Regel mit einem der Nutzung entsprechenden Teil zum Betriebsvermögen zu rechnen. Eine Aufteilung kommt ausnahmsweise dann nicht in Betracht, wenn der betriebliche oder der außerbetriebliche Anteil an der Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Das Wirtschaftsgut ist in solchen Fällen der Vermögensart ganz zuzurechnen, der es hauptsächlich gewidmet ist. Hinweis auf das zur Einkommensteuer ergangene RFH-Urteil vom 31. Juli 1935 (RStBl 1935 S. 1495).

(³) Wegen der besonderen Regelung für Betriebsgrundstücke Hinweis auf die Abschnitte 10¹⁾ und 18²⁾ VStR.

VStER 25. Betriebsvermögen, Begriff

(¹) Betriebsvermögen ist § 54 BewG gemäß das Vermögen, das dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient. Was als Gewerbebetrieb anzusehen ist, ist im § 7 Absatz 2³⁾ der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941⁴⁾ (RMBl. S. 299, RStBl 1941 S. 937) bestimmt. Diese Begriffsbestimmung ist auch für die Einheitsbewertung maßgebend.

(²) Vermögen einer Körperschaft, das einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewidmet ist, wird wie Betriebsvermögen behandelt (§ 9 Absatz 3⁵⁾ der bezeichneten Verordnung). Es muß dafür ein Einheitswert festgestellt werden. Was als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen ist, ist im § 7 Absatz 3⁶⁾ der bezeichneten Verordnung bestimmt. Diese Begriffsbestimmung ist auch für die Einheitsbewertung maßgebend.

(³) Im § 7 Absatz 2 Satz 1³⁾ der Verordnung vom 16. Dezember 1941 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Ausübung eines freien Berufs kein Gewerbebetrieb ist. Die Ausübung eines freien Berufs ist aber für die Einheitsbewertung (nicht auch für die Gewerbesteuer) dem Betrieb eines Gewerbes gleichgestellt. Ein Einheitswert für das Vermögen, das dem freien Beruf dient, ist nur dann festzustellen, wenn er für die Vermögensteuer gebraucht wird.

(⁴)⁵⁾

VStER 26. Aufwendungen auf gemietete oder gepachtete Grundstücke

Rechte und Pflichten aus Miet- (Pacht-) Verträgen gleichen sich wie bei allen gegenseitigen Verträgen in der Regel aus. Es kommt vor, daß der Mieter (Pächter) auf dem

¹⁾ Sub § 57 BewG - infra.

²⁾ Sub § 62 BewG - infra.

³⁾ Auszug aus der Verordnung vom 16. Dezember 1941:

§ 7 Absätze 2 und 3

«(2) Begriff Gewerbebetrieb

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(3) Begriff wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (Absatz 4) hinausgeht.»

§ 9 Absatz 3

«(3) Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, grundsätzlich (Ausnahme Absatz 4) steuerpflichtig nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze. Vermögen, das dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewidmet ist, wird wie Betriebsvermögen behandelt. Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt.»

⁴⁾ Vol. 1, titre 3.

⁵⁾ Périmé.

§ 54

Bewertung

BewG: Betriebsvermögen

gemieteten (gepachteten) Grundstück mit Rücksicht auf seinen Betrieb Umbauten vornimmt. Der Umbauaufwand ist ein beim Mieter (Pächter) selbständig zu bewertendes Wirtschaftsgut. Für die Höhe des Werts dieses Wirtschaftsguts müssen die Vereinbarungen zwischen Mieter (Pächter) und Vermieter (Eigentümer) wegen der Entschädigung beachtet werden (RFH-Urteil vom 21. November 1940, RStBl 1941 S. 20).

VStER 27. Steuererstattungsansprüche und Steuervergütungsansprüche

(¹) Steuererstattungsansprüche gehören zum steuerpflichtigen Vermögen. Sie sind beim Sonstigen Vermögen oder, soweit es sich um Steuern des Betriebs handelt, beim Betriebsvermögen anzusetzen.

(²) Ein Erstattungsanspruch entsteht spätestens dann, wenn eine ihn veranlassende Entscheidung des Finanzamts oder einer Rechtsmittelbehörde ergeht. Bei Vorauszahlungen entsteht der Erstattungsanspruch spätestens mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Es kann schon vor der Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ein Erstattungsanspruch zum Vermögen zu rechnen sein. Das hängt davon ab, ob am Veranlagungszeitpunkt (beim Betriebsvermögen am Feststellungszeitpunkt oder am abweichenden Abschlußzeitpunkt) einigermaßen greifbare Aussichten dafür bestanden, daß Steuerbeträge erstattet werden (RFH-Urteil vom 19. Oktober 1933, RStBl 1934 S. 70).

(³) Steuererstattungsansprüche, die zum Sonstigen Vermögen gehören, sind Kapitalforderungen im Sinn des § 67 Ziffer 1 BewG. Sie fallen nicht unter die Vorschrift des § 67 Ziffer 2 BewG über den 10.000 fr. Abzug.

(⁴) Die Absätze 1 bis 3 sind bei Steuervergütungsansprüchen entsprechend anzuwenden.

Annexe:

Bewertung von Wassernutzungen

OFPräs-München-Vfgen:

- vom 26. März 1941 (S 3197 - 215 St) - (8 pages) -
- vom 12. September 1941 (S 3197 - 216 St) - (21 pages) -
- vom 15. Mai 1943 (S 3197 - 240 St) - (1 page) -

Bewertung von Heilbrunnen/Tafelwasserquellen

OFPräs-Kassel-Vfgen:

- vom 14. Februar 1936 (S 3196 A - 31/128)
- vom 22. Mai 1940 (S 3196 A - St 26/206)
- vom 13. Juni 1942 (S 3196 A - St 25/191).

RdF-Erlass vom 9. März 1942.

Bewertung von gewerblichen Brennrechten

OFPräs-Köln-Vfgen vom 17. September 1941 (S 3194 - 118 - 631) - (1 page) -